

hen sich z. B. Zeugenaussagen auf die gleiche Tatsache oder Handlung, weisen sie aber noch nicht geklärte Abweichungen voneinander oder Widersprüche aus, müssen zur unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit alle diese Beweise in der Hauptverhandlung erhoben werden.

**2.1. Zur Vernehmung des Angeklagten** durch den Vorsitzenden vgl. §§ 47, 224.

**2.2. Die weitere Erhebung und Überprüfung der Beweise** besteht in der

- Vernehmung von Zeugen (vgl. §§ 25, 32, 33, 225);
- Vernehmung von Vertretern der Kollektive (vgl. §24 Abs. 2, §§36, 37, 53, 227);
- Erstattung von Sachverständigengutachten (vgl. §§38-45, 228);
- Vorlage von Beweisgegenständen (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 51) und Wiedergabe von Aufzeichnungen (vgl. Anm. 2. zu §51).

Aufzeichnungen werden durch den Vorsitzenden verlesen und dadurch zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht (vgl. Anm. 2.1. zu § 220). Zu Aufzeichnungen gehören u. a. der Strafregisterauszug sowie die Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten. Im Falle erneuter Straffälligkeit sind der Strafregisterauszug immer, die weiteren dazu beigezogenen Akten im erforderlichen Umfang (z.B. hinsichtlich der Erfüllung auferlegter Pflichten nach der letzten Verurteilung) zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen (vgl. Ziff. III. 1. Buchst. b der PIROG vom 16. 3. 1978). Rechtskräftige Entscheidungen eines anderen Gerichts können ebenfalls als Beweismittel beigezogen werden (z. B. um Widersprüche zum Tatumfang einzelner Beteiligten zu klären [vgl. OG-Urteil vom 7. 1. 1976 - la Zst 8/75]). Zur Wiedergabe anderer Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Vernehmung eines Angeklagten vgl. Anm. 2.3. zu §224.

**2.3. Bei der Besichtigung von Orten** verschafft sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von der Lage oder der Beschaffenheit einer bestimmten Stelle, eines begrenzten Geländes oder einer Räumlichkeit, die im Zusammenhang mit dem zu beurteilenden strafrechtlich relevanten Geschehen

steht. Die Ortsbesichtigung ist nur durchzuführen, wenn die mit der Tat im Zusammenhang stehenden örtlichen Bedingungen nicht durch andere Beweismittel (z. B. durch Aussagen oder Aufzeichnungen, insbes. Fotografien und Zeichnungen) ausreichend feststellbar sind. Für die Ortsbesichtigung gelten die Vorschriften über die gerichtliche Beweisaufnahme (insbes. über die Leitung der Hauptverhandlung, über die Öffentlichkeit, die Anwesenheitspflicht und die Protokollierung). Im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht zulässig sind prozessuale Handlungen, die in keinem Zusammenhang zur Ortsbesichtigung stehen (z. B. die Vernehmung des Kollektivvertreters, die Erteilung eines Hinweises auf veränderte Rechtslage, die Schlußvorträge oder das letzte Wort).

**2.4. Die Besichtigung von Gegenständen** in der Hauptverhandlung stellt, im Vergleich zu den im Ermittlungsverfahren stattfindenden Besichtigungen durch den Staatsanwalt oder das U-Organ (vgl. Anm. 1.1. zu § 50), eine spezielle Form der Beweiserhebung dar. Das Gericht überzeugt sich durch eigene Wahrnehmungen während der Beweisaufnahme von der Existenz sowie der Art und der Beschaffenheit eines Beweisgegenstandes.

**3. Alleinige Grundlage für das Urteil** sind nur die Feststellungen, die das erkennende Gericht innerhalb der Beweisaufnahme und in der gesetzlich zulässigen Art und Weise getroffen hat (vgl. BG Erfurt, NJ, 1969/15, S.478; Anm. 1.2. zu §23). Andere Feststellungen, die das Gericht nicht selbst in der Hauptverhandlung getroffen hat, die sich nicht aus Beweismitteln ergeben, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren, dürfen der gerichtlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden (vgl. Ziff. 1.1. der PIROG vom 16. 3. 1978). So ist z. B. nicht der Vorhalt aus dem Akteninhalt, sondern die darauf folgende Aussage eines Angeklagten oder eines Zeugen die Grundlage für die gerichtlichen Feststellungen (vgl. Ziff. III.1. der PIROG vom 16.3.1978). Auch Erklärungen des Vorsitzenden, des Staatsanwalts oder des Verteidigers (vgl. OG-Urteil vom 10.1.1968 - 5 Zst 19/68) und Ergebnisse von Konsultationen des Gerichts (vgl. § 199 Abs. 2) sind keine Beweismittel.